

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein für Leibesübungen (VfL) Lüerdissen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 32657 Lemgo und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo unter der Nr. 383 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Die Vereinsfarben sind schwarz-rot.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursportes als ein Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung. Insbesondere soll der Verein dem Zweck der sportlichen Jugendförderung und Jugenderziehung dienen. Der Vereinszweck wird in erster Linie durch die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports verwirklicht. Zudem dient er der Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern, sowie der Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
7. Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a. im Kreissportbund und im Stadtsportverband der Stadt Lemgo und
 - b. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
4. Im Umgang mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Vereins in Dachverbänden, insbesondere dann, wenn es sich bei den Dachverbänden um Delegiertenversammlungen handelt, nehmen Personen aus dem erweiterten Vorstand mit schriftlicher Vollmacht des erweiterten Vorstands die Delegiertenverpflichtungen wahr.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
2. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§6 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung in Rückstand gerät und trotz Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Die Mahnung kann sowohl schriftlich als auch mündlich ausgesprochen werden.
2. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze des Vereins (§2) verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schadet oder zu schaden versucht;
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
3. Ein Ausschluss erfolgt auf Beschluss des erweiterten Vorstands mit 2/3 Mehrheit. In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung der Generalversammlung, die über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
4. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, dann entscheidet die Generalversammlung.

§7 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.
Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Generalversammlung.
3. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der engere Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§9 Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
2. Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Generalversammlung sollte jeweils bis zum 31. März durchgeführt werden. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form per Brief oder alternativ per E-Mail und durch Bekanntmachung auf der Vereinshomepage (www.vfl-lueerdissen.de) unter Angabe der Tagesordnung durch den engeren Vorstand zu erfolgen.
3. Der engere Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eine Generalversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von einem Drittel aller Mitglieder und unter Angabe

des Zwecks und der Gründe beim engeren Vorstand beantragt wird. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung und Neufassung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Generalversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
8. Die Mitglieder des engeren Vorstands und des erweiterten Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
9. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem engeren Vorstand bis eine Woche vor der Generalversammlung zugehen.
10. Generalversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt.
11. Der engere Vorstand kann beschließen, dass die Generalversammlung ausschließlich als virtuelle Generalversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des engeren Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen Generalversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Generalversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der engere Vorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

§10 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
- d. Festsetzung der Beiträge
- e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§11 Der engere Vorstand

1. Die Geschäftsführung liegt in den Händen des engeren Vorstandes.
2. Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Geschäftsführer/in
 - d. dem/der Hauptkassierer/in
 - e. dem/der Vorsitzenden der JugendabteilungDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des engeren Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des engeren Vorstandes ist nicht zulässig.
4. Der engere Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer engerer Vorstand gewählt ist.
5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Generalversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
6. Sitzungen des engeren Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des engeren Vorstandes, einberufen. Der engere Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des engeren Vorstandes haben in der Sitzung des engeren Vorstandes je eine Stimme.
7. Beschlüsse des engeren Vorstandes sind zu protokollieren.

§12 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des engeren Vorstandes
 - b. dem/der Sozialwart/in
 - c. den Abteilungsleitern
2. Aufgaben des erweiterten Vorstands sind insbesondere:
 - Vorlage von Jahresberichten für die Generalversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des engeren Vorstandes
 - Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
 - Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können bei Bedarf an den Sitzungen des engeren Vorstandes teilnehmen und haben bei den zu fassenden Beschlüssen und Entscheidungen beratende Stimme.
4. Der erweiterte Vorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden.

§13 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der erweiterte Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Die Abteilungen wählen für die Dauer eines Jahres einen Abteilungsleiter. Der engere Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Generalversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Generalversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom engeren Vorstand benannt werden.
3. Der erweiterte Vorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.

§14 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. der Jugendvorstand
 - b. die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§15 Vergütung und Aufwandsersatz

1. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der engere Vorstand zuständig. Der engere Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§16 Kassenprüfer

1. Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem engeren und erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein/e Kassenprüfer/in in geraden Jahren und ein/e Kassenprüfer/in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Generalversammlung kann zusätzlich beschließen, dass der engere Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Generalversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Die Kassenprüfer beantragen in der Generalversammlung die Entlastung des erweiterten Vorstandes.

§17 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der engere Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n.

§19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Generalversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des engeren Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Lemgo, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§20 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung am 19.8.2022 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Lemgo, den

1. Vorsitzender	gez. Oliver Westerhaus
2. Vorsitzender	gez. Tobias Amler
Geschäftsführer	gez. Nils Thospann
Kassiererin	gez. Karin Wehmeier
Vorsitzender der Jugendabteilung	gez. Pascal Thospann